



Verfügung

Referenz-Nr.: Geko-Nr. VKER-CSBEV5, Dok.-ID BD01179821 Archiv G 2 j

29. Juni 2023
vom _____

Kontakt: Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Kontakt: Vanessa Keller, Telefon +41 43 259 32 02, www.zh.ch/wasserbau

Stadt Schlieren. Festlegung des Gewässerraums am Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 2145, im Rahmen der Teilrevision Nutzungsplanung «Alterszentrum».

Gemeinde Stadt Schlieren

Gewässer Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 2145

Massgebende Gewässerraumplan Mst. 1:500 vom 7. Februar 2023

Unterlagen Technischer Bericht vom 7. Februar 2023

Stellungnahme zu den Einwendungen vom 14. Juni 2023

Sachverhalt

Die Stadt Schlieren übermittelte dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die Unterlagen zur Beurteilung und Festlegung des Gewässerraums am Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 2145.

Der Entwurf der Unterlagen für die Gewässerraumfestlegung wurde vom AWEL im Sinne von § 15 b der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) vorgeprüft (Schreiben des AWEL zuhanden der Stadt Schlieren vom 14. Juli 2021).

Die Unterlagen der Gewässerraumfestlegung lagen vom 18. Februar 2022 bis 19. April 2022 öffentlich auf. Während dieser Frist konnte jedermann zum Entwurf Einwendungen erheben (§ 15 c Abs. 3 HWSchV). Es ist eine Einwendung gegen die Gewässerraumfestlegung erhoben worden.

Die Stadt Schlieren hat die Einwendungen in einem separaten Bericht («Bericht über die nicht berücksichtigten Einwendungen») aufgeführt. Nach erfolgter Prüfung entscheidet die Baudirektion hiermit, die Einwendung im Rahmen der vorliegenden Gewässerraumfestlegung teilweise zu berücksichtigen (vgl. Stellungnahme zu den Einwendungen gemäss § 15 h HWSchV vom 14. Juni 2023).

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

B. Materielle Prüfung

§ 15 a HWSchV bestimmt, dass Planungsträger der Baudirektion im Rahmen von nutzungsplanerischen Verfahren beantragen können, den Gewässerraum im Sinne von



Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) festzulegen.

Im Rahmen des privaten Gestaltungsplans «Alterszentrum» wird entlang des Dorfbachs, öffentliches Gewässer Nr. 2145, der Gewässerraum festgelegt.

Das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, den oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen (Art. 41a ff. GSchV) ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

Da sich der massgebende Abschnitt des Dorfbachs nicht in einem Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV befindet, ist der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV zu ermitteln. Die Dole des Dorfbachs weist im betreffenden Abschnitt einen Durchmesser von 1.25 m auf. Nach § 15 k Abs. 2 HWSchV würde sich daraus eine natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) von 2.5 m ergeben. Bei Eindolungen soll die natürliche Gerinnesohlenbreite anhand von Referenzabschnitten (z.B. oberhalb angrenzende, offene Gewässerabschnitte) plausibilisiert werden. Dazu wurden der im Wald befindliche Abschnitt des Mülibachs mit natürlicher, naturnaher Ökomorphologie und ausgeprägter Breitenvariabilität herangezogen. Die natürliche Gerinnesohlenbreite dieses Abschnitts beträgt 1.2 m. Die Breite entspricht in etwa dem Dolendurchmesser im massgeblichen Abschnitt des Dorfbachs. Die errechnete natürliche Gerinnesohlenbreite von 2.5 m erscheint dazu überproportional gross und daher unverhältnismässig. Für die Berechnung des minimalen Gewässerraums wird die Gerinnesohlenbreite von 1.20 m herangezogen. Gemäss Art. 41a Abs. 2 Bst. a GSchV beträgt der minimale Gewässerraum somit 11 m.

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Gewässerraum erhöht werden muss, damit er die Funktionen gemäss Art 36a GSchG erfüllen kann.

Gemäss der neuen Gefahrenkarte vom 3. Februar 2023 liegt im Bereich Teilrevision der Nutzungsplanung sowie des festzulegenden Gewässerraums eine geringe Gefährdung durch Hochwasser vor (gelber Bereich). Mittels einer Querprofilbetrachtung wird nachgewiesen, dass der Hochwasserschutz im Gewässerraum von 11 m gewährleistet und eine minimale Eingriffsbreite für Unterhaltsarbeiten, die Sanierung und einen späteren Ersatz der Dole im Gewässerraum sichergestellt ist (vgl. Technischer Bericht, Kap. 5.3).

Wesentlicher Bestandteil des Hochwasserschutzes ist der Gewässerunterhalt. Voraussetzung für den Gewässerunterhalt ist die Zugänglichkeit zum Gewässer. Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt ist über die Obere Bachstrasse sowie im nördlichen Abschnitt einseitig über den angrenzenden Weg sichergestellt.

Eine Erhöhung des Gewässerraums für eine Revitalisierung ist nicht erforderlich: Der zu betrachtende Abschnitt des Dorfbachs weist gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung nur ein geringes Revitalisierungspotenzial auf und ist nicht als prioritärer Abschnitt für die Revitalisierung bezeichnet. Im technischen Bericht (Kap. 5.43 «Überprüfung Machbarkeit Revitalisierung Dorfbach») wird zudem nachgewiesen, dass eine Ausdolung des Dorfbachs nicht verhältnismässig ist. Damit ist eine Vergrösserung des Gewässerraums aus Gründen der Gewässerrevitalisierung wie auch aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes nicht erforderlich.

Im Gebiet der Gewässerraumfestlegung sind keine aktiven Wasserrechte vorhanden, eine Gewässernutzung ist im betreffenden Abschnitt nicht betroffen. Ein weitergehender Raumbedarf für die Gewässernutzung besteht demnach nicht.

Gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV kann der Gewässerraum in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden. Obwohl der Gewässerraum in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer anzuordnen ist, darf aufgrund besonderer Verhältnisse davon abgewichen werden (§ 15 k HWSchV). Es ist weder eine Reduktion noch eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums vorgesehen.

Innerhalb des Gewässerraums sind standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erlaubt (Art. 41c Abs. 1 GSchV). Da die Zufahrt zum Alterszentrum über die Obere Bachstrasse zu erfolgen hat (Vorentscheid der kantonalen Baudirektion vom 21. Dezember 2020, BVV 18-1122_P19), ist die Standortgebundenheit gegeben. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Zufahrt standortgebunden ist und damit in nachfolgenden Verfahren innerhalb des Gewässerraums bewilligt werden kann.

Als Ergebnis der Interessensabwägung (vgl. technischer Bericht, Kap. 5.6) ist festzuhalten, dass die Interessen des Gewässerschutzes gemäss GSchG (insbesondere Raumsicherung für den Unterhalt der Dole) innerhalb des minimalen Gewässerraums gewährleistet werden können. Weitere gewässerschutzrechtliche Interessen (Revitalisierung, Gewässernutzung, Natur- und Landschaftsschutz) sind im massgeblichen Gewässerabschnitt nicht vorhanden. Dem öffentlichen Interesse an der Überbaubarkeit des Areals für das Alterszentrum, welches aufgrund der Teilrevision der Nutzungsplanung ermöglicht wird, kann mit der Festlegung des minimalen Gewässerraums nachgekommen werden.

Die dargestellte Lösung wird als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig erachtet.

Der Gewässerraum von 11 m wird damit als ausreichend erachtet.

Fruchtfolgeflächen sind von der Gewässerraumfestlegung nicht betroffen.

C. Ergebnis

Die Festlegung des Gewässerraumes am Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 2145, kann zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und angemessen beurteilt werden.

Für die Publikation (vgl. untenstehendes Dispositiv, Ziff. III.) kann der Text gemäss Beilage verwendet werden.



Die rechtskräftigen Gewässerräume werden vom AWEL in einem Übersichtsplan dargestellt (§ 15 n HWSchV). Aufgrund des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeolG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen müssen die Daten im Geografischen Informationssystem des Kantons Zürich (GIS-ZH) erfasst und mit Hilfe des GIS-Browsers der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der Gewässerraum wird am Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 2145, im Sinne von Art. 41a GSchV im Rahmen der Teilrevision Nutzungsplanung «Alterszentrum», Stadt Schlieren, festgelegt.
- II. Die Einwendung gegen die Gewässerraumfestlegung wird im Sinne der «Stellungnahme zu den Einwendungen» vom 14. Juni 2023 teilweise berücksichtigt.
- III. Die Stadt Schlieren wird eingeladen,
 - diese Verfügung zusammen mit der Genehmigung der Teilrevision Nutzungsplanung «Alterszentrum» öffentlich bekannt zu machen und zusammen mit der Stellungnahme zu den nicht berücksichtigten Einwendungen öffentlich aufzulegen (§ 15 i Abs. 2 HWSchV),
 - nach Rechtskraft der Teilrevision Nutzungsplanung und der Festlegung des Gewässerraums das AWEL durch die Zustellung einer Rechtskraftbescheinigung darüber zu informieren.
- IV. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
- V. Mitteilung an
 - a) das Amt für Raumentwicklung (ARE), Aude Ratia (unter Beilage des elektronischen Dossiers);
 - b) (Versand durch ARE): die Stadt Schlieren, Freiestrasse 6, Postfach, 8952 Schlieren (unter Beilage von 8 Dossiers und des Publikationstextes);
 - c) das Generalsekretariat der Baudirektion (elektronisch an gs-stab@bd.zh.ch);
 - d) die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität, Stab, Ilaria Ghezzi (elektronisch);
 - e) das Amt für Landschaft und Natur (ALN), Strategie, Koordination & Recht (elektronisch an aln@bd.zh.ch);
 - f) das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Kanzlei (zur Archiv-Ablage) (unter Beilage des Aktentheks der Verfügung und einem Dossier);
 - g) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Ueli Bieri (elektronisch);
 - h) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Reto Iten (elektronisch)
 - i) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Ruedi Karrer (elektronisch);

- j) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Max Dornbierer (elektronisch);
- k) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Vanessa Keller (elektronisch);

Im Auftrag der Baudirektion:


Christoph Zemp
Amtschef

Rubrik: Raumplanung
Unterrubrik: Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung
Publikationsdatum: KABZH 18.08.2023
Öffentlich einsehbar bis: 18.08.2026
Meldungsnummer: RP-ZH02-0000001951

Publizierende Stelle
Stadt Schlieren – Bau und Planung, Freiestrasse 6, 8952 Schlieren

Festlegung des Gewässerraums am Dorfbach im Sinne von Art. 41a GSchV im Rahmen der Teilrevision Nutzungsplanung "Alterszentrum", Genehmigung

Betrifft: 8952 Schlieren

Angaben zur Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung:

Der Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums am Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 2145, wurde vom 18. Februar 2022 bis 19. April 2022 zusammen mit der Teilrevision Nutzungsplanung "Alterszentrum" öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist konnte jedermann Einwendungen zum Entwurf erheben. Die Baudirektion hat die Einwendungen geprüft. Der Entscheid über den Umgang mit den Einwendungen ist in der Verfügung des Gewässerraums sowie in der Stellungnahme zu den Einwendungen (Bericht über die nicht berücksichtigten Einwendungen) dokumentiert.

Das Gemeindeparlament der Stadt Schlieren hat an seiner Sitzung vom 24. Oktober 2022 die Teilrevision Nutzungsplanung "Alterszentrum" festgesetzt. Anschliessend erfolgte die Genehmigung der Teilrevision Nutzungsplanung "Alterszentrum" durch die Baudirektion mit Verfügung Nr. KS-0416/23 vom 12. Juli 2023.

Die Baudirektion Kanton Zürich hat mit Verfügung vom 29. Juni 2023 den Gewässerraum am Dorfbach im Rahmen Teilrevision Nutzungsplanung "Alterszentrum" im Sinne von Art. 41a GSchV und gestützt auf § 15 h HWSchV festgelegt.

Beschluss-/Verfügungsdatum: 29.06.2023

Gerichtliche Entscheidinstanz:
Baurekursgericht Kanton Zürich

Angaben zur Auflage:

Gestützt auf § 15 i Abs. 2 HWSchV macht die Stadt Schlieren die Festlegung öffentlich bekannt. Die Verfügung vom 29. Juni 2023 wird zusammen mit der Teiländerung des Zonen- und Kernzonenplans, dem Genehmigungsentscheid der Baudirektion vom 12.

Juli 2023 sowie der Stellungnahme zu den Einwendungen öffentlich aufgelegt. Die Unterlagen liegen ab dem 18. August 2023 während 30 Tagen während den ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsicht auf der Stadtverwaltung, Freiestrasse 6, Büro 204, auf (§ 5 Abs. 3 PBG). Die Gewässerräume sind ausserdem im kantonalen GIS-Browser (www.maps.zh.ch) publiziert.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Gegen die Festlegung des Gewässerraums kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Baurekursgericht erhoben werden (§§ 329 ff. PBG).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit wie möglich beizulegen. Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 17.09.2023

Kontaktstelle:

Stadt Schlieren - Bau und Planung
Freiestrasse 6
8952 Schlieren

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Zürich, 03. Okt. 2023 Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei.

Publiziert in der Limmattaler Zeitung am 18. August 2023

Festlegung des Gewässerraums am Dorfbach im Sinne von Art. 41a GSchV im Rahmen der Teilrevision Nutzungsplanung «Alterszentrum», Genehmigung.

Der Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums am Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 2145, wurde vom 18. Februar 2022 bis 19. April 2022 zusammen mit der Teilrevision Nutzungsplanung «Alterszentrum» öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist konnte jedermann Einwendungen zum Entwurf erheben.

Die Baudirektion hat die Einwendungen geprüft. Der Entscheid über den Umgang mit den Einwendungen ist in der Verfügung des Gewässerraums sowie in der Stellungnahme zu den Einwendungen (Bericht über die nicht berücksichtigten Einwendungen) dokumentiert.

Das Gemeindeparlament der Stadt Schlieren hat an seiner Sitzung vom 24. Oktober 2022 die Teilrevision Nutzungsplanung «Alterszentrum» festgesetzt. Anschliessend erfolgte die Genehmigung der Teilrevision Nutzungsplanung «Alterszentrum» durch die Baudirektion mit Verfügung Nr. KS-0416/23 vom 12. Juli 2023.

Die Baudirektion Kanton Zürich hat mit Verfügung vom 29. Juni 2023 den Gewässerraum am Dorfbach im Rahmen Teilrevision Nutzungsplanung «Alterszentrum» im Sinne von Art. 41a GSchV und gestützt auf § 15 h HWSchV festgelegt.

Auflage:

Gestützt auf § 45 i Abs. 2 HWSchV macht die Stadt Schlieren die Festlegung öffentlich bekannt. Die Verfügung vom 29. Juni 2023 wird zusammen mit der Teiländerung des Zonen- und Kernzonenplans, dem Genehmigungsentscheid der Baudirektion vom 12. Juli 2023 sowie der Stellungnahme zu den Einwendungen öffentlich aufgelegt.

Die Unterlagen liegen ab dem 18. August 2023 während 30 Tagen während den ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsicht auf der Stadtverwaltung, Freiestrasse 6, Büro 204, auf (§ 5 Abs. 3 PBG). Die Gewässerräume sind ausserdem im kantonalen GIS-Browser (www.maps.zh.ch) publiziert.

Rechtsmittel:

Gegen die Festlegung des Gewässerraums kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Baurekursgericht erhoben werden (§§ 329 ff. PBG).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit wie möglich beizulegen. Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.